

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden für das Geschäftsjahr 2026

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Wiesbaden hat am 10.12.2025 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 15.12.2021, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (01.01.2026 bis 31.12.2026) beschlossen:

I. WIRTSCHAFTSPLAN 2026

Der Wirtschaftsplan 2026 wird wie folgt festgestellt

- im Erfolgsplan
mit der Summe der Erträge
in Höhe von 10.631.000 Euro
mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 12.043.000 Euro
mit einem Ergebnisvortrag
in Höhe von 1.180.000 Euro
mit dem Saldo der Rücklagen-
veränderung in Höhe von -232.000 Euro
- im Finanzplan
mit der Summe der Investitions-
einzahlungen in Höhe von 0 Euro
mit der Summe der Investitions-
auszahlungen in Höhe von 451.000 Euro

II. BEITRAG

- Nicht in das Handelsregister oder Genossen-
schaftsregister eingetragene natürliche Per-
sonen und Personengesellschaften, und ein-
getragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang
ein in kaufmännischer Weise eingerichteter
Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind
vom Beitrag freigestellt, soweit deren Gewerbe-
ertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb
5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natür-
liche Personen, die ihr Gewerbe nach dem
31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten
fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebs-
eröffnung weder Einkünfte aus Land- und
Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbst-
ständiger Arbeit erzielt haben noch an einer
Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittel-
bar zu mehr als einem Zehntel beteiligt
waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in
dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für
das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag
und von der Umlage sowie für das dritte und

vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr
Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbe-
betrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - Nichtkaufleuten
 - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise
Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.600 €,
soweit nicht die Befreiung nach
Ziffer 1. eingreift, 40,00 €
 - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise
Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 25.600 € und bis 38.400 € 75,00 €
 - mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbe-
betrieb, über 38.400 € 100,00 €
 - Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit
einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn
aus Gewerbebetrieb, bis 38.400 €, 180,00 €
 - Kaufleuten² mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 38.400 € 300,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2.
zum Grundbeitrag veranlagt werden und
deren Tätigkeit sich in der Komplementär-
funktion in nicht mehr als einer ebenfalls der
IHK Wiesbaden zugehörigen Personenhandels-
gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der
zu veranlagende Grundbeitrag um 50% er-
mäßig.

- Als Umlagen sind zu erheben 0,17% des
Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbe-
betrieb. Bei natürlichen Personen und Per-
sonengesellschaften ist die Bemessungs-
grundlage einmal um einen Freibetrag von
15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Um-
lage ist das Jahr 2026.
- Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus
Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht
bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des
Grundbeitrages und der Umlage auf der
Grundlage des letzten der IHK vorliegenden
Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbe-
betrieb erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im
Handelsregister eingetragen ist und dessen
Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen

in kaufmännischer Weise eingerichteten Ge-
schäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage
der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags
bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht be-
antwortet hat, kann die Bemessungsgrund-
lage entsprechend § 162 AO geschätzt werden.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten,
die vorläufige Veranlagung zu berichtigen,
falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Ge-
werbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche
Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die
Umlagevorauszahlungen an die voraussicht-
lichen Umlagen für den Erhebungszeitraum
anpassen.

- Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach
Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt
die IHK einen berichtigenden Bescheid. Zu
viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu
wenig erhobene Beiträge werden nachgefor-
dert. Von einer Nachforderung kann abgesehen
werden, wenn die Kosten der Nachforderung
in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden
Beitrag stehen.

III. BEWIRTSCHAFTUNGSVERMERKE

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen
werden gemäß § 11 Absatz 3 Finanzstatut für
insgesamt gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit ist
Konto Nr. 68650 (Präsidentenfonds).

Die Investitionsauszahlungen werden für ins-
gesamt gegenseitig deckungsfähig erklärt
(§ 11 Absatz 4 Finanzstatut der IHK Wies-
baden).

Die Entnahmen aus den zweckgebundenen
Rücklagen, die durch die tatsächlich angefal-
lenen Aufwendungen höher ausfallen können,
gelten als bereits genehmigt.

Wiesbaden, 10. Dezember 2025
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden



Der Präsident
Jörg Brömer



Die Hauptgeschäftsführerin
Sabine Meder

1 Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
2 Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.